



Bezirksmusikverband Solothurn-Lebern

# **Statuten des Bezirksmusikverbandes Solothurn – Lebern**

**Gründungsjahr 1920**

- 1. Sitz und Zweck des Verbandes**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Pflichten der Vereine**
- 4. Organisation des Verbandes**
- 5. Kassawesen**
- 6. Musiktage**
- 7. Ehrungen**
- 8. Veteranenauszeichnungen**
- 9. Schlussbestimmungen**

**Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für Frauen als auch für Männer.**

## **1. Sitz und Zweck des Verbandes**

- 1.1 Die Musikvereine der Bezirke Solothurn und Lebern sind in einem Verband unter dem Namen „**Bezirksmusikverband Solothurn – Lebern**“ zusammengeschlossen.
- 1.2 Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.3 Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik und erstrebt zudem einen kameradschaftlichen Kontakt unter seinen Musikvereinen. Diese Ziele sollen durch die Veranstaltung von jährlich wiederkehrenden Verbandsmusiktagen und Delegiertenversammlungen erreicht werden.
- 1.4 Der Bezirksmusikverband besitzt als Symbol eine Standarte.  
(Standartenreglement)
- 1.5 Der Bezirksmusikverband ist ein Unterverband des Solothurner Kantonalmusikverbandes. Er ist mit einem Sitz, womöglich durch den Präsidenten, im Kantonalvorstand vertreten.

## **2. Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Mitgliedschaft eines neuen Vereins beginnt mit der Aufnahme durch die Delegiertenversammlung.
- 2.2 Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten des Bezirksmusikverbandes zu richten.
- 2.3 Austrittsgesuche können nur schriftlich und begründet bis spätestens drei Monate vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung beim Verbandspräsidenten eingereicht werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 2.4 Vereine die gegen Beschlüsse oder Statuten verstossen, können durch die Delegiertenversammlung mit einer zwei-drittels-Mehrheit ausgeschlossen werden.

### **3. Pflichten der Vereine**

- 3.1 Jeder Verbandsverein ist verpflichtet, pro Aktivmitglied, gemäss einem jährlich eingereichten aktuellen Mitgliederverzeichnis, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- 3.2 Derjenige Verein, welcher den Bezirksmusiktag durchführt, hat pro Aktivmitglied zusätzlich einen Extrabeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird ebenfalls durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- 3.3 Die Teilnahme am Bezirksmusiktag ist für alle Verbandsvereine obligatorisch. Dispensationsgesuche sind spätestens drei Monate vor dem Musiktag schriftlich dem Verbandspräsidenten einzureichen.
- 3.4 Alle Verbandsvereine sind verpflichtet, gemäss Weisungen der Musikkommision, am Experten- und, oder Unterhaltungskonzert, der Marschmusik, Standartenübergabe und Gesamtchoraufführung mitzuwirken.

#### **4. Organisation des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- 4.1 Die Delegiertenversammlung
- 4.2 Bezirksvorstand
- 4.3 Geschäftsleitung
- 4.4 Musikkommission
- 4.5 Rechnungsrevisoren
- 4.6 Verbandsvertreter im Kantonalvorstand

4.1.1 Delegiertenversammlung: Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils mitte Oktober, jedoch vor der kantonalen Delegiertenversammlung statt. Organisator ist jeweils derjenige Verein, welcher turnusgemäss im darauffolgenden Jahr den Bezirksmusiktag durchführt.

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
4. Jahresberichte: a) Präsident  
b) Präsident der Musikkommission
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Festsetzung des Jahresbeitrages sowie des Extrabeitrages
7. Ausgabenkompetenzen von Präsident und Geschäftsleitung
8. Voranschlag für das neue Verbandsjahr
9. Wahlen der Geschäftsleitung und Musikkommission
10. Bekanntgabe des Bezirksvorstandes
11. Ehrungen
12. Musiktag des folgenden Jahres: a) Datum  
b) Expertenkonzert  
c) Solisten- und Ensembleswettbewerb
13. Datum Musiktag des übernächsten Jahres
14. Anträge des Vorstandes oder der Vereine
15. Verschiedenes

4.1.2 Jeder Verbandsverein kann max. zwei stimmberechtigte Aktivmitglieder als Delegierte abordnen. Bei Beschlüssen der Delegiertenversammlung entscheidet das absolute Mehr.

4.1.3 Vorstands- und Ehrenmitglieder sind an der Delegiertenversammlung ebenfalls stimmberechtigt und zählen nicht als Delegierte.

4.1.4 Anträge der Vereine zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens vier Wochen vor derselben schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten.

4.1.5 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Präsidenten einberufen werden, wenn dieser es als nötig erachtet, oder wenn die Hälfte der Verbandsvereine dies verlangen.

4.2.1 Bezirksvorstand: Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte entsendet jeder Verein einen ständigen Vertreter, welche zusammen mit der Geschäftsleitung den Bezirksvorstand bilden. Der Bezirksvorstand wird jährlich an der Delegiertenversammlung bekanntgegeben.

4.3.1 Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern und wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Geschäftsleitung gelten nicht als Vereinsvertreter.

Folgende fünf Mitglieder bilden die Geschäftsleitung:

4.3.1.1 Verbandspräsident: Er ist der Vorsitzende des Verbandes und vertritt diesen nach aussen und bereitet die Geschäfte für Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen vor. In einem Jahresbericht hat er der Delegiertenversammlung Rechenschaft über das verflossene Verbandsjahr abzulegen.

4.3.1.2 Vize-Präsident: Dieser vertritt den Verbandspräsidenten bei dessen Abwesenheit. Zudem ist er für das Veteranenwesen zuständig. Der Vorsitzende kann ihm zusätzliche Aufgaben übertragen.

4.3.1.3 Kassier: Dieser ist für das Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich. Der Delegiertenversammlung ist ein Kassabericht, eine Vermögensabrechnung sowie ein Budget für das kommende Verbandsjahr vorzulegen.

4.3.1.4 Aktuar: Er verfasst die Protokolle der Verhandlungen von Delegiertenversammlungen, Bezirksvorstand und Geschäftsleitung. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist dem Präsidenten innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

4.3.1.5 Präsident der Musikkommission: Er leitet deren Geschäfte. Die Traktandenliste muss mit dem Verbandspräsidenten abgesprochen werden. Anhand eines Sitzungsprotokolls ist dieser über die Verhandlungen der Musikkommission in Kenntnis zu setzen. Finanzielle Belange sind der Geschäftsleitung zu beantragen.

4.4.1 Musikkommission: Die Musikkommission besteht aus dem Präsidenten sowie vier Mitgliedern und konstituiert sich im weitem selber. Wenn möglich sollten Dirigenten oder Vize-Dirigenten als Mitglieder amten.

4.4.1.1 Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

4.4.1.2 Die Aufgaben der Musikkommission sind:

- Bestimmung der Gesamtchorstücke für einen 3-jährigen Turnus
- Verpflichtung der Experten für Expertenkonzert und Marschmusik
- Versand und Entgegennahme der Anmeldeformulare und Partituren
- Organisation des Expertenkonzertes
- Organisation des Solisten- und Ensembleswettbewerbes
- Mitarbeit beim musikalischen Ablauf des Musiktages
- Organisation der Expertenberichte oder Tonbandaufnahmen mit Expertengesprächen
- Förderung und Aktivierung des kantonalen Kurswesens

4.5.1 Rechnungsrevisoren: Diese prüfen jeweils vor der Delegiertenversammlung die vom Kassier vorgelegte Kassa- und Vermögensrechnung und erstellen einen Revisorenbericht. Als Revisoren amten zwei Vertreter jenes Vereins, welcher die Delegiertenversammlung durchführt.

4.6.1 Der Verbandsvertreter im SOKMV: Jeder Bezirksmusikverband ist durch ein Mitglied im Kantonalvorstand vertreten. Sofern dies nicht der Präsident, oder ein Vorstandsmitglied ist, muss der Vertreter zu jeder Vorstandssitzung und Delegiertenversammlung eingeladen werden und hat vollen Sitz und Stimmrecht.

## **5. Kassawesen**

Die Ein- und Ausgaben des Verbandes sind:

5.1 Die Jahresbeiträge der Verbandsvereine sowie der Extrabeitrag jenes Vereins, welcher den Musiktag durchführt. Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

5.2 Zinserträge aus dem Verbandsvermögen.

5.3 Diverse Einnahmen wie Erträge aus Veranstaltungen, Zuwendungen, Subventionen, Expertenkonzerten, Abzeichenverkauf, Verkauf von Musikerpässen, etc.

5.4 Die Ausgaben des Verbandes sind:

a) Entschädigungen an Experten

b) Verwaltungskosten (Spesen und Porto, Drucksachen, Ankauf von Abzeichen und Musikerpässen, etc.)

c) Ehrungen und Geschenke

5.5 Die Ausgabenkompetenzen von Präsident und Geschäftsleitung werden jährlich an der Delegiertenversammlung beschlossen.

## **6. Musiktage**

### **6.1 Teilnahme am Musiktag**

6.1.1 Der Verband veranstaltet alljährlich einen Verbandsmusiktag. Die Teilnahme am Musiktag ist für alle Verbandsvereine obligatorisch.

6.1.2 Die Vergabe des Musiktages erfolgt anlässlich der Delegiertenversammlung gemäss festgelegtem Turnus (siehe Anhang). In begründeten Ausnahmefällen kann vom bestehenden Turnus abgewichen werden. Der betreffende Verein wird nach Verlauf eines solchen Musiktages wiederum in den normalen Turnus eingereiht.

6.1.3 Verbandsvereine welche den Musiktag ohne Grund, oder ein Gesuch gestellt zu haben fernbleiben, verfallen einer Busse. Diese beträgt: „Festkartenpreis mal Anzahl Aktivmitglieder.“ (gemäss 3.1) Dieser Betrag wird demjenigen Verein zugewiesen, welcher den betreffenden Musiktag durchführt.

6.1.4 Der Festkartenpreis, dessen Höhe an der Delegiertenversammlung für jeweils drei Jahre festgelegt wird, geht zu Lasten der Verbandsvereine.

6.1.5 Befreundete Musikvereine können zu den Verbandsanlässen eingeladen werden. Der normale Ablauf des Musiktages darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Dadurch entstehende Mehrkosten für Expertisen, etc. gehen zu Lasten solcher Gastvereine.

### **6.2 Organisation des Musiktages**

6.2.1 Die Organisation des Musiktages hat innerhalb der statutarischen Richtlinien zu erfolgen und ist Sache des festgebenden Vereins.

6.2.2 Die Musiktage sollen in einfacher Weise sowie den örtlichen Verhältnissen angepasst und durchgeführt werden.

6.2.3 Für die Durchführung des Musiktages besteht ein separates Reglement sowie eine Checkliste, welche laufend angepasst wird.

## **7. Ehrungen**

- 7.1 Personen welche sich um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.2 Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, welche 15 Jahre im Verband tätig waren.
- 7.3 Mitarbeitsjahre als Mitglied in der Geschäftsleitung zählen doppelt.
- 7.4 Zu Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben.
- 7.5 Im Todesfall eines Ehren- oder Vorstandsmitgliedes wird durch den Verband ein Kranz gespendet, im übrigen gilt das Standartenreglement.

## **8. Veteranenauszeichnungen**

- 8.1 Zu Bezirksveteranen werden ernannt: Aktivmitglieder, Fähnriche sowie ausserstehende Funktionäre, die einem Verein 20 Jahre angehört haben. Als Auszeichnung wird eine Verbandsmedaille verabreicht. Als Grundlage gilt das Veteranenreglement des EMV.
- 8.2 Die Kantonalveteranen mit 25 Aktivjahren werden durch einen Vertreter des Kantonalvorstandes ebenfalls am Bezirksmusiktag mit einer Medaille des Kantonalverbandes geehrt.
- 8.3 Eidgenössische Veteranen und Kantonalehrenveteranen werden durch den Präsidenten namentlich genannt und mit einem kleinen Präsent geehrt. Die offizielle Ehrung erfolgt anlässlich der kantonalen Delegiertenversammlung.
- 8.4 CISM-Veterane mit 60 Aktivjahren, welche durch den internationalen Musikbund ausgezeichnet werden, erhalten ihre Auszeichnung und Ehrung ebenfalls am Bezirksmusiktag.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Solange dem Verband wenigstens drei Verbandsvereine angehören, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- 9.2 Bei Auflösung des Verbandes übergeben die letzten zwei Vereine das Vereinsvermögen, Inventar und die Standarte dem Kantonalverband, welcher dasselbe bis zu einer Neugründung mit gleichem Ziel und Zweck aufbewahrt.
- 9.3 Für eine Statutenrevision ist eine zwei-drittels-Mehrheit der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 9.4 Jedem Verbandsverein werden fünf Exemplare dieser Statuten ausgehändigt.

- 9.5 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 1978 sowie alle übrigen Nachträge und Reglemente des Bezirksmusikverbandes Solothurn – Lebern.
- 9.6 Pflichten und Rechte, welche diese Statuten nicht enthalten, werden durch das ZGB und OR entschieden.
- 9.7 Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Oktober 1996 in Bellach genehmigt.

Der Verbandspräsident:

sig. Viktor Wyss

Der Aktuar:

sig. Camille Vuilleumier

### **Anhang:**

Gemäss Stand vom 1. Januar 1997 gehören die nachfolgend aufgeführten Musikvereine dem Verband an, wobei die aufgelistete Reihenfolge gleichzeitig dem Turnus zur Durchführung der Verbandsmusiktage entspricht:

Musikgesellschaft Bellach; Brass Band Lommiswil; Stadtmusik Konkordia Grenchen; Musikgesellschaft Langendorf; Brass Band der Stadt Solothurn; Musikgesellschaft Rüttenen; Musikgesellschaft Flumenthal; Musikgesellschaft Günsberg; Stadtmusik Solothurn; Musikgesellschaft Oberdorf; Musikgesellschaft Bettlach; Stadtmusik Konkordia Solothurn; Musikgesellschaft Selzach; Stadtmusik Grenchen.

### **Zusätzlich zu diesen Statuten bestehen noch:**

A) Standartenreglement

B) Reglement und Checkliste zur Durchführung des Musiktages, welche durch die Musikkommission erstellt und laufend angepasst werden.

### **Statutenkommission**

Robert Spalinger, Ehrenpräsident  
Viktor Wyss, Verbandspräsident  
Hans Wagner, Präsident der Musikkommission  
Fritz Eggimann, Ehrenmitglied

# Standartenreglement

## des Bezirksmusikverbandes Solothurn - Lebern

1. Der Bezirksmusikverband Solothurn – Lebern besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Standarte. Diese ist dessen Eigentum.
2. Die Standarte bleibt jeweils für ein Jahr in der Obhut des den Bezirksmusiktag durchführenden Vereins.
3. Derjenige Verein, in dessen Obhut sich die Standarte befindet, hat diese durch einen Fähnrich an den Musiktag mitzubringen. Nach Weisungen des Verbandspräsidenten ist sie an den festgebenden Verein zu übergeben.
4. Am Bezirksmusiktag soll die Standarte am Ehrentisch befestigt werden.
5. Durch Aufbieten des Verbandspräsidenten soll die Standarte an folgenden Anlässen anwesend sein:
  - 5.1 Bezirksdelegiertenversammlungen (Fähnrich in Zivilkleidung)
  - 5.2 Bezirksmusiktag (Fähnrich in Uniform)
  - 5.3 Kantonale Delegiertenversammlungen, gemäss Weisungen des SOKMV (Fähnrich in Zivilkleidung)
  - 5.4 Kantonalmusikfest, gemäss Weisungen des SOKMV (Fähnrich in Uniform)
  - 5.5 Veteranentagung des SOKMV, gemäss Weisungen des Veteranenobmanns (Fähnrich in Zivilkleidung)
  - 5.6 Marschmusikparaden, gemäss Weisungen SOKMV (Fähnrich in Uniform)
  - 5.7 Beerdigung eines Ehren- oder Vorstandsmitgliedes des Musikverbandes (Fähnrich in Uniform)
  - 5.8 Bei besonderen Anlässen, gemäss Weisungen des Verbandspräsidenten
6. Für Beschädigungen der Standarte die infolge unsachgemässer Behandlung entstehen, hat der betreffende Verein aufzukommen. (Kontrolle bei der Standartenübergabe)
7. Dieses Standartenreglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 12. Oktober 1996 in Bellach genehmigt.

Der Verbandspräsident:

Der Aktuar

sig. Viktor Wyss

sig. Camille Vuilleumier